

**Bekanntmachung der Wahlbehörde  
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl**

**zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024**

**1.**

Das Wählerverzeichnis für die **Stadt Guben** zur oben genannten Wahl wird in der Zeit vom

**02. September 2024 bis 06. September 2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben** (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

**2.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfrist, spätestens jedoch am **06. September 2024 von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr**, bei der Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruch führende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

**3.**

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

#### **4.**

Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis – nicht von Amts wegen am 42. Tag vor genannter Wahl (Sonntag, der 11. August 2024) in selbiges eingetragener wahlberechtigter Personen - ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift

**bis spätestens zum 07. September 2024 (Samstag)**

bei der Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

#### **5.**

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 41, Spree-Neiße I, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

#### **6.**

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnisses nach § 18 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung versäumt hat oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2024, 18:00 Uhr** mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag (22. September 2024) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 22. September 2024, 15:00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Da nicht alle Wahllokale über behindertengerechte Zugänge verfügen, wird behinderten wahlberechtigten Personen empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Der barrierefreie Zugang zum Wahllokal wird auf der Wahlbenachrichtigungskarte bekannt gegeben.

## 7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand in einem Wahllokal wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:

- einem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- einem Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- die wahlberechtigte Person persönlich.
- die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 24 Absatz 2 Brandenburgische Landeswahlverordnung) und
- eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit Stimmzettel und Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Guben, 29. Juli 2024



Fred Mahro  
Bürgermeister